

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Staatliches Bauamt Regensburg

B 16 Abschnitt 2860 Station 0,001 bis Abschnitt 2880 Station 2,078

**B 16 Regensburg – Roding
Ausbau zur Betriebsform 2+1 / Bauabschnitt 2
AS Gonnersdorf – GVS Stroberg**

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

<p>Aufgestellt: Staatliches Bauamt Regensburg</p>  <p>Baudirektor Alexander Bonfig Leiter Straßenbau Regensburg, den 30.05.2017</p>	<p>Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 8.08.2018 ROP-SG32-4354.2-1-3-158 Regensburg, 8.08.2018 Regierung der Oberpfalz</p> <p>Meisel Baudirektor</p>

AUFTRAGGEBER

Staatliches Bauamt Regensburg
Bereich Straßenbau
Bajuwarenstraße 2d
93053 Regensburg

AUFTRAGNEHMER



Stefan Weidenhammer
Landschaftsarchitekt
Regierungsstraße 1
92224 Amberg



Stefan Weidenhammer

Amberg, im Mai 2017

Fachliche Bearbeitung

Dipl.-Ing. (Univ.) Stefan Weidenhammer, Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. (Univ.) Landespflege Sabine Bäumler

CAD-Arbeiten

Dipl.-Ing. (Univ.) Landespflege Sabine Bäumler

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	Säugetiere	8
4.1.2.2	Amphibien und Reptilien	19
4.1.2.3	Sonstige Tierarten	21
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
5	Fazit	35

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans verwendeten Datengrundlagen sind im Textteil des LBP dargestellt. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden zusätzlich folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern, TK 6839 (Nittenau), 6938 (Regensburg) und 6939 (Donaustauf), Stand 03.02.2017 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ)
- Verbreitungskarten aus Heuschrecken in Bayern (SCHLUMPRECHT UND WAEBER 2003), Libellen in Bayern (KUHN UND BURBACH 1998), Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE UND RUDOLPH 2004), Brutvögel in Bayern (BEZZEL, GEIERSBERGER, VON LOSSOW UND PFEIFER 2005)
- Verbreitungskarten (Quadranten-Rasterkarten) von Amphibien in Bayern (http://www.bayern.de/lfu//natur/arten_und_biotopschutz/ask/index.html)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990)
- Angaben über den Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html) im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Untersuchung beruhen auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Stand 01/2015, in Verbindung mit der „Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung“ der Regierung der Oberpfalz (Gz. 31/51-4382.1-43) vom 28.09.2006.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Ausbau der B 16 im Bauabschnitt 2 zwischen der AS Gonnersdorf und der GVS Strohberg bringt bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, die in der Regel Schädigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Beim dreistreifigen Ausbau der B 16 im Bauabschnitt 2 zwischen AS Gonnersdorf und GVS Strohberg ist zu berücksichtigen, dass im Baufeld und Wirkraum des Vorhabens bereits erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren infolge des bestehenden Straßenverkehrs vorliegen. Die baubedingten Wirkungen sind mit Abschluss der Baumaßnahme beendet:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Im Fall des vorliegenden Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Barrierewirkungen infolge von Zerschneidungen durch die Bundesstraße bestehen:

- Flächenentzug von Lebensräumen
- Barrierewirkungen/Zerschneidung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Untersuchung der dauerhaften betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass infolge des Straßenverkehrs bereits erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, auf die sich der Ausbau der B 16 teilweise nicht weiter wesentlich auswirkt (z. B. das Risiko der Schädigung und Tötung von Tieren durch Kollisionen). Folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren werden möglicherweise durch den Ausbau der B 16 im Bauabschnitt 2 AS Gonnersdorf – GVS Strohberg verstärkt:

- Zunahme der Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind verschiedene Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beitragen. Diese Maßnahmen tragen in unterschiedlichem Umfang auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsorientierter Ausbau der B 16

Der Ausbau der B 16 erfolgt im gesamten Abschnitt zwischen der AS Gonnersdorf und der GVS Stroberg durch Aufweitung der bestehenden Fahrbahnen, womit der Landschaftsverbrauch und die Zerschneidung erheblich verringert werden können. Die Verbreiterung erfolgt westlich der AS Wenzelbach überwiegend am nördlichen, östlich davon am südlichen Fahrbahnrand; Beeinträchtigungen der Lebensräume der bauabgewandten Seiten der B 16 können damit jeweils bis auf kleinflächige Bereiche vermieden werden. Der Ausbau wird innerhalb des durch Immissionen vorbelasteten Korridors vorgenommen.

- Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

Wälder, Gehölze und Röhrichte werden außerhalb der in Art. 16 (1) Satz 2 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar beseitigt (Maßnahme 1 V).

- Beschränkungen im Baufeld

An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden durch Maßnahmen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten werden außerhalb ökologisch wertvoller Flächen bevorzugt auf baulichen oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen angelegt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur Verhinderung von Grundwasserbelastung in der Bauzeit gemäß DIN 18920 werden eingehalten (Maßnahme 2 V).

- Naturschutzfachliche Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung

Die bauzeitliche Umfahrung wird in der Feinplanung naturschutzfachlich optimiert, indem Lage, Querschnitt, Kurvenradien und Gradienten soweit wie möglich zum Schutz der dort vorkommenden wertvollen Lebensräume angepasst werden. Das Baufeld wird nach der Feinplanung der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß begrenzt. Angrenzende Vegetationsbestände werden nach DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen in der Bauzeit geschützt. Wertvolle Lebensräume werden durch Zäune gesichert (Maßnahme 6 V).

- Tiergerechte Gestaltung der Brücken und Behelfsbrücken

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke über den Gambach werden zwei je 1 m breite Trockenbermen angelegt, die als Steinpflaster mit breiten und tiefen Fugen zur Förderung natürlicher Auflandung ausgeführt werden. Die bestehenden breiten Bermen auf beiden Seiten des Wenzelbachs bleiben vom Ersatzneubau der Brücke unberührt (Maßnahme 7 V/G). Beide Brücken entsprechen in dieser Ausführung den Anforderungen des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ).

Im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung werden zwei Behelfsbrücken über den Gambach und den Wenzelbach mit lichten Weiten von 7,00 m bzw. 14,00 m errichtet. Damit können Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Ufer vermieden werden. Zur Sicherung der Durchgängigkeit der Behelfsbrücken für Tiere werden am Gambach zwei je mindestens 1 m breite Uferstreifen bzw. Bermen erhalten, am Wenzelbach zwei je mindestens 4 m breite Uferstreifen. Die Uferstreifen bzw. Bermen werden durch jährliche Mahd durchgängig gehalten (Maßnahme 8 V).

- Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand

Die Nebenflächen der B 16 am südlichen Ortsrand von Wenzelbach sind mit geschlossenen Gehölzbeständen mittlerer Ausprägung bestockt, die die Straße in das Landschafts- und Ortsbild einbinden und von der angrenzenden Bebauung abschirmen. Der Bau der Lärmschutzwand wird weitgehend von der B 16 oder angrenzenden Straßen und Wegen aus vorgenommen, ohne die bestehenden Hecken zu beseitigen (Maßnahme 9 V/G).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind im Rahmen des Ausbaus der B 16 im Bauabschnitt 2 zwischen der AS Gonnernsdorf und der GVS Strohhberg nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Planungsgebiet des Vorhabens wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die für Bayern belegten Pflanzenarten des Anhangs IV kommen in der Region Ostbayerisches Grenzgebirge nicht vor (*Apium repens*) bzw. das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten (*Asplenium adulterinum*, *Caldesia parnassifolia*, *Cypripedium calceolus*, *Lindernia procumbens*, *Liparis loeselii*, *Trichomanes speciosum*). Die für das Liegende Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) erforderlichen Standorte kommen im Planungsgebiet nicht vor.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Für den LBP zum Ausbau der B 16 im Bauabschnitt 2 zwischen der AS Gonnernsdorf und der GVS Strohberg wurden keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurde das Vorkommen des Bibers im Plangebiet über aktuelle Fraßspuren nachgewiesen. Aus der Artenschutzkartierung liegt für den April 2008 der Nachweis einer Biberburg im Feuchtgebietskomplex von Gambach und Wenzelbach nördlich der B 16 vor; darüber hinaus sind keine weiteren Fundorte relevanter Arten im Planungsgebiet bekannt (LfU 2017). Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839, 6938 und 6939) sind in der Artenschutzkartierung (LfU 2017) zusätzlich Braunes und Graues Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Haselmaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Rohrfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus belegt.

Nachweise des Abendseglers in der Stadt Regensburg sowie Einzelnachweise des Grauen Langohrs und der Zweifarbfledermaus in Donaustauf und Tegernheim beschränken sich auf

wärmebegünstigte Lagen, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind; bei einem weiteren Fund der Zweifarbflodermmaus bei Wald im Oktober 2012 handelt es sich offensichtlich um ein Tier auf dem Durchzug. Aktuelle Winterquartiere einzelner Bechsteinflodermäuse finden sich in Stollen am Fellinginger Berg (2010) und an der Royeswiese im Forstmühler Forst (2013); die Winterquartiere der Bechsteinflodermmaus in der Walhalla (1980) und in einer Höhle bei Mariaort (1989) wurden nicht mehr bestätigt (LfU 2017). Sommerquartiere dieser waldbewohnenden Art sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Die Nachweise von Mopsflodermmaus, Rauhautflodermmaus, Kleiner und Großer Bartflodermmaus beschränken sich auf Sommerquartiere in der Stadt Regensburg. Das Vorkommen all dieser Flodermmausarten im Planungsgebiet lässt sich aufgrund des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten und des fehlenden Angebots an geeigneten Lebensräumen im Planungsgebiet mit ausreichender Sicherheit ausschließen, ebenso das Vorkommen der Haselmaus und weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Population des Luchses im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet hat ihren Lebensraum innerhalb Bayerns im Nationalpark Bayerischer Wald und in den angrenzenden niederbayerischen Waldgebieten. Der Luchs ist im Landkreis Regensburg trotz einzelner Sichtnachweise im Falkensteiner Vorwald noch nicht als heimisch anzusehen. Anzunehmen sind lediglich Wanderungen einzelner Tiere von ihrem Schwerpunkt vorkommen durch unzerschnittene Waldgebiete bis zur Donau (BayStMLU 1999). Aus der Artenschutzkartierung liegen keine Nachweise des Luchses für das weitere Umfeld (TK-Blätter 6839, 6938 und 6939) vor (LfU 2017).

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Biber <i>Castor fiber</i>	3	-	günstig (FV)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	-	günstig (FV)
Fransenflodermmaus <i>Myotis nattereri</i>	3	3	günstig (FV)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	3	V	günstig (FV)
Nordflodermmaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Wasserflodermmaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	günstig (FV)
Zwergflodermmaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig (FV)

Kategorien der Roten Listen

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Betroffenheit der Arten

Biber (<i>Castor fiber</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote Liste Deutschland: 3	Bayern: -	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Biber war Mitte des 19. Jahrhunderts in Bayern ausgerottet. Seit seiner Wiederansiedlung in den Jahren 1966-90 hat sich der Biber von der Donau aus wieder über fast ganz Bayern ausgebreitet (BayStMLU 1999). Insgesamt wurde der Bestand in Bayern im Jahr 2003 auf etwa 6000 Tiere geschätzt (KAISER & KAISER 2003). Der Bestand setzt sich aus den Nachkommen ausgesetzter Tiere der allochthonen Unterarten Skandinavischer Biber (*C. f. fiber*) und Osteuropäischer Biber (*C. f. vistulanus*) zusammen, für die Bayern bzw. Deutschland keine besondere Verantwortung besitzt (BfN 2004).

Lokale Population:

Wenzenbach und Gambach sind mit ihren im Plangebiet überwiegend naturnahen Gewässerabschnitten, Uferauwäldern und Feuchtgebüschern trotz der Vorbelastung durch Immissionen und Zerschneidung ein hervorragender Lebensraum für den Biber. An einem Graben im Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzenbach wurde 2008 nördlich der B 16 eine Biberburg erfasst (LFU 2017). Innerhalb des Planungsgebiets finden sich entlang des Wenzenbachs auf beiden Seiten der B 16 Fäll- und Fraßspuren. Der Biber hat Donau und Otterbach geschlossen besiedelt. Als lokale Population wird der Bestand des Bibers im Landkreis Regensburg definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Lebensräume bzw. Nahrungshabitate des Bibers in dem naturnahen Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzenbach werden auf beiden Seiten der B 16 kleinflächig überbaut. Die Verluste betreffen die äußersten Randbereiche der Lebensräume in vorbelasteter Lage unmittelbar neben dem Dammfuß der B 16; der weitaus größte Teil des Lebensraumkomplexes bleibt vom Ausbau der B 16 unberührt. Die Biberburg befindet sich in 20 m Entfernung vom Dammfuß und wird mittels Schutzzäunen vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt. Schädigungen der Lebensstätten des Bibers lassen sich somit mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1-2 V** Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen des Bibers konzentrieren sich auf akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Biberburg und der angrenzenden Nahrungshabitate nördlich der B 16. Die Störungen werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vom Biber toleriert, da die Art nachtaktiv ist, wogegen die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Sollten die Störungen dennoch dazu führen, dass die Biberburg aufgegeben wird, können die Tiere auf andere, ungestörte Standorte ausweichen. Die bauzeitliche Umfahrung betrifft suboptimale, für den Biber nicht essenzielle Nahrungshabitate südlich der B 16. Vom Ausbau und Betrieb der B 16 gehen keine Störungen aus, die über die bestehenden Beeinträchtigungen erheblich hinausgehen; der hervorragende Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Funktionsbeziehungen der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der B 16 hinausgehen. Mit der tiergerechten Gestaltung der Straßen- und Behelfsbrücken bleibt die Durchgängigkeit der Wanderkorridore von Gambach und Wenzenbach auch in der Bauzeit erhalten. Die Gefahr der Tötung von Bibern beschränkt sich auf mögliche Kollisionen in der Bauzeit. Kollisionen sind hier jedoch sehr unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten und somit auch die Bewegungen der Baufahrzeuge tagsüber stattfinden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **7 V/G** Tiergerechte Gestaltung der Brücken über Gambach und Wenzenbach
 - **8 V** Tiergerechte Gestaltung der Behelfsbrücken über Gambach und Wenzenbach

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Ein Großteil der Wochenstuben befindet sich in Gebäuden, häufig auch in Nistkästen. Sommerquartiere werden bevorzugt in Baumhöhlen gewählt, daneben auch in Spalten, hinter abstehender Rinde und oft in Nist- bzw. Fledermauskästen. Regelmäßig wird die Art auch auf Dachböden von Kirchen oder kleineren Gebäuden in Waldnähe angetroffen. Sie bevorzugt mehrschichtige Laubwälder als Jagdgebiete, nutzt aber auch strukturärmere Wälder, auch Nadelforste, Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten. Beutetiere werden im freien Luftraum gefangen oder von der Vegetation im Flug abgelesen. Das Braune Langohr entfernt sich bei seinen Jagdflügen in der Regel nicht weiter als 3 km vom Quartier und hält sich die meiste Zeit in Kernjagdgebieten auf, die höchstens 1500 m vom Quartier entfernt liegen und Größen von 0,75-1,5 ha haben können (BfN 2004). Bedingt durch einen langsamen und niedrigen Flug, nicht selten in Autohöhe, sind Braune Langohren besonders gefährdet, wenn Straßen entlang von Jagdgebieten führen oder diese queren (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) sind aus den 1980er Jahren zwei Winterquartiere der Art in Stollen bei Nittenau nachgewiesen. Darüber hinaus sind mehrere Sommerquartiere der Gattung *Plecotus* in Regensburg, Wenzenbach, Lambertsneukirchen und Michelsberg sowie ein älterer Einzelfund im Winterquartier in der Walhalla belegt, die vermutlich ebenfalls dem Braunen Langohr zuzurechnen sind. Die Gehölze innerhalb sowie die Wälder und Waldränder außerhalb des Planungsgebietes zählen zu den potenziellen Jagdhabitaten des Braunen Langohrs. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 werden straßennahe Feldgehölze und Hecken überbaut, in denen aufgrund deren geringen Alters keine geeigneten Baumquartiere zu erwarten sind. Potenzielle Lebensstätten sind in den nahegelegenen Ortschaften oder in weiter entfernten Baumquartieren zu vermuten und sind vom Ausbau der B 16 nicht betroffen. Vorhabensbedingte Schädigungen des Braunen Langohrs lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Feldgehölze, Hecken und Gehölzsäume des Planungsgebiets gehören zum potenziellen Jagdlebensraum des Braunen Langohrs, das diese Strukturen auch als Leitlinie für seine Flugbewegungen nutzt. Die stark vorbelasteten Lebensräume auf den Nebenflächen der B 16 gehen beim Ausbau mit Ausnahme der Hecken am südlichen Ortsrand von Wenzelbach verloren, sind jedoch für die Art nicht essenziell. Das Braune Langohr kann auf die verbliebenen ungestörten Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen dauerhaft keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Braunen Langohrs vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die Jagd- und Flugrouten der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Sie besiedelt sowohl Wälder als auch dörfliche und landwirtschaftlich genutzte Gebiete, sowohl als Quartierstandort als auch als Jagdgebiet. Natürliche Quartiere der Art, insbesondere ihrer Wochenstuben, sind Baumhöhlen, auch wenn diese in Bayern als solche bislang nicht bekannt sind. Die bekannten Fortpflanzungsquartiere finden sich in Mauerhöhlen, Hohlblocksteinen und vergleichbaren Hohlkörpern an Gebäuden oder in Nistkästen in Wäldern. Die Fransenfledermaus nutzt regelmäßig unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, Stollen, Keller oder Ruinengewölbe. Die Art ist bei der Wahl ihrer Jagdhabitats sehr variabel und nutzt Wälder, gehölzreiche Lebensräume, strukturierte Wiesen und Weiden, Dorfränder und Gewässer. Sie jagt meist nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug Beutetiere ab (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Im weiteren Umgriff des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) sind in der ASK keine Fundorte belegt (LfU 2017). Das Vorkommen der in der Oberpfälzer Alb verbreiteten Fransenfledermaus lässt sich für das Planungsgebiet nicht ausschließen; das gesamte Planungsgebiet zählt zum potenziellen Jagdhabitat der Fransenfledermaus. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 werden straßennahe Hecken und Feldgehölze überbaut, in denen aufgrund ihres geringen Alters keine geeigneten Baumquartiere zu erwarten sind. Potenzielle Lebensstätten sind insbesondere in den nahegelegenen Ortschaften oder in weiter entfernten Baumquartieren zu vermuten und sind vom Ausbau der B 16 nicht betroffen. Vorhabensbedingte Schädigungen der Fransenfledermaus lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldgehölze, Hecken und Gehölzsäume des Plangebiets gehören zum potenziellen Jagdlebensraum der Fransenfledermaus, die diese Strukturen auch als Leitlinie für ihre Flugbewegungen nutzt. Die stark vorbelasteten Lebensräume auf den Nebenflächen der B 16 gehen im gesamten Ausbauabschnitt verloren, sind jedoch für die Art nicht essenziell. Der Entzug der Nahrungshabitate südlich der B 16 im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung betrifft kleine Randbereiche in ebenfalls stark vorbelasteter Lage. Die Fransenfledermaus kann auf die verbliebenen ungestörten Jagdhabitate im Planungsgebiet ausweichen. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen dauerhaft keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Fransenfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Jagd- und Flugrouten der Art im Plangebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: 3

Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Im Sommerhalbjahr ist das Mausohr in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet; im Winterhalbjahr kommt sie mit wenigen Ausnahmen nur in Nordbayern vor. Wochenstuben befinden sich überwiegend in Dachstühlen von Kirchen und Kirchtürmen. Bevorzugt werden geräumige Dachböden, die auch als Sommerquartiere genutzt werden. Regelmäßig finden sich Sommerquartiere auch in Kästen, hinter Wandverkleidungen, in Hohlblocksteinen, unterirdischen Quartieren und wahrscheinlich auch in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Höhlen sowie eine Vielzahl künstlicher unterirdischer Quartiere, wermutlich aber auch Felsspalten und –klüfte sowie vereinzelt Baumhöhlen (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

Mausohren jagen fast ausschließlich in Wäldern, insbesondere in Buchen- und Buchenmischwäldern ohne ausgeprägte Strauch- und Krautschicht. Sie ernähren sich zu einem großen Teil von Laufkäfern, die sie aus niedrigem Flug vom Boden aufnehmen. Die Jagdgebiete liegen bis zu 12 km von der Wochenstube entfernt (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

Lokale Population:

In der Pfarrkirche Donaustauf befindet sich eine 500 Individuen starke Wochenstube in 5 km Entfernung zum Plangebiet. Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) mehrere Einzelnachweise aus Sommer- und Winterquartieren in Stollen und Gebäuden belegt (LFU 2017). Die straucharmen Wälder südlich des Planungsgebietes sind potenzielle Jagdhabitats der lokalen Population in Donaustauf, die sich seit den 1980er Jahren kontinuierlich vergrößert hat.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 werden Hecken und Feldgehölze überbaut, in denen aufgrund ihres geringen Alters keine geeigneten Sommerquartiere zu erwarten sind. Potenzielle Lebensstätten sind insbesondere in den nahegelegenen Ortschaften, in weiter entfernten Baumquartieren oder Wäldern zu vermuten und sind ebenso wie die Wochenstube in Donaustauf vom Ausbau der B 16 nicht betroffen. Vorhabensbedingte Schädigungen des Großen Mausohrs lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Jagdlebensräume des Großen Mausohrs in straucharmen Laub-, Misch- und Nadelwäldern befinden sich außerhalb des Planungsgebietes und bleiben vom Ausbau der B 16 unberührt. Störungen von Jagdlebensräumen infolge des Ausbaus der B 16 lassen sich mit Sicherheit ausschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Flugrouten des Mausohrs im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: 2

Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nordfledermaus zählt in Deutschland zu den seltenen Fledermausarten und tritt lediglich im Harz und im Schwarzwald häufiger auf. Da ihre Hauptvorkommen in Nordeuropa und mitteleuropäischen Hochgebirgen liegen, hat Deutschland mit seinen relativ kleinen hochmontanen und alpinen Gebieten eine geringe internationale Verantwortung für den Erhalt der Art (BfN 2004). Die Nordfledermaus ist im Sommer in der nordost- und ostbayerischen Mittelgebirgskette vom Frankenwald über den Oberpfälzer Wald bis zum Bayerischen Wald regelmäßig und teilweise häufig anzutreffen. Hier kommt sie auch im Winter verbreitet vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). In der Region Ostbayerisches Grundgebirge ist sie nicht unmittelbar gefährdet, sondern steht auf der Vorwarnliste (LfU 2003).

Die Nordfledermaus gilt in Bayern als eine ausgesprochene Gebäudefledermaus und als Jägerin des freien Luftraums und des offenen Geländes. Sie bevorzugt im Sommer künstliche Spaltenquartiere; die in Bayern bekannten Überwinterungsorte befinden sich in unterirdischen Quartieren, insbesondere Höhlen und Stollen. Die Nordfledermaus jagt stets in einigen Metern Entfernung zur Vegetation. Der Schwerpunkt ihrer Nachweise nördlich von Hocha und am Mühlbach deckt sich mit ihrem bevorzugten Jagdgebiet in wald- und gewässerreichen Landschaften. Darüber hinaus jagt sie gerne in Ortschaften um Straßenlaternen. Die Tiere sind sehr mobil und jagen in einer Entfernung von bis zu 10 km zu ihren Quartieren, wobei sie verschiedene Jagdgebiete aufsuchen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Im weiteren Umgriff des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) sind außer einem 1991 von 20 Tieren besetzten Sommerquartier in Nittenau keine weiteren Fundorte in der ASK belegt (LfU 2017). Das gesamte Planungsgebiet zählt zum potenziellen Jagdhabitat der Nordfledermaus, deren Vorkommen hier nicht ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Quartiere der Nordfledermaus in Gebäuden sind vom Ausbau der B 16 nicht betroffen. Schädigungen der Art lassen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Hecken und Feldgehölze des Planungsgebiets gehören zum potenziellen Jagdlebensraum der Nordfledermaus, die diese Strukturen auch als Leitlinie für ihre Flugbewegungen nutzt. Die stark vorbelasteten Lebensräume auf den Nebenflächen der B 16 gehen beim Ausbau mit Ausnahme der Hecken am südlichen Ortsrand von Wenzelbach verloren, sind jedoch für die Art nicht essenziell. Der Entzug der Nahrungshabitate südlich der B 16 im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung betrifft kleine Randbereiche in ebenfalls stark vorbelasteter Lage. Die Nordfledermaus kann auf die verbliebenen ungestörten Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen dauerhaft keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Nordfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die Jagd- und Flugrouten der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote Liste Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Sie wird zu den Waldfledermäusen gezählt, da der Wald hauptsächlich die Quartierressource (Baumhöhlen) für die Art bereitstellt, während die Nahrungsressource aus den Insektenvorkommen über Gewässern stammt. Sie erreicht ihre höchsten Populationsdichten deshalb in wald- und gleichzeitig gewässerreichen Landschaften (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Wasserfledermäuse sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Entfernungen von 7-8 km zwischen Quartier und Jagdgebiet werden problemlos zurückgelegt; die Tiere nutzen hierfür ausgeprägte Flugstraßen entlang markanter

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Landschaftsstrukturen (BfN 2004). Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich natürlicherweise in Baumhöhlen, überwiegend jedoch in Nistkästen. Die Wasserfledermaus überwintert in unterirdischen Quartieren, insbesondere in Höhlen, Stollen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Im weiteren Umgriff des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) sind außer drei Winterquartieren in Stollen bei Kittenrain und Sulzbach a.d. Donau sowie in der Walhalla keine weiteren Fundorte in der ASK belegt (LfU 2017). Die Fließgewässer des Planungsgebietes, insbesondere der Wenzelbach, zählen zum potenziellen Jagdhabitat der Wasserfledermaus, deren Vorkommen hier nicht ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 werden Hecken und Feldgehölze überbaut, in denen aufgrund ihres geringen Alters keine geeigneten Sommerquartiere zu erwarten sind. Potenzielle Lebensstätten sind insbesondere in den nahegelegenen Ortschaften, in weiter entfernten Baumquartieren oder Wäldern zu vermuten und sind vom Ausbau der B 16 nicht betroffen. Vorhabensbedingte Schädigungen der Wasserfledermaus lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenzelbach und Gambach gehören zum potenziellen Jagdlebensraum der Wasserfledermaus, die diese Gewässer und Ufergehölze auch als Leitlinie für ihre Flugbewegungen nutzt. Der Entzug der Nahrungshabitate südlich der B 16 im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung betrifft kleine Randbereiche in stark vorbelasteter Lage. Die Wasserfledermaus kann auf die verbliebenen ungestörten Jagdhabitate innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes ausweichen. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen dauerhaft keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Jagd- und Flugrouten der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote Liste Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor und ist in Siedlungsbereichen zum Teil zahlreich vertreten. In Bayern ist sie flächendeckend verbreitet. Sie zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich an und in Gebäuden; sie ist damit ein extremer Kulturfolger. Neben Spalten an Gebäuden sind Sommerquartiere der Art auch in Kastenquartieren zu finden. Sie überwintert sowohl in oberirdischen Quartieren an Gebäuden als auch in Höhlen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Zwergfledermäuse bevorzugen Gehölzränder und Gewässer als Jagdgebiete. In ausgeräumten Landschaften kommt linearen Gehölzstrukturen sowohl als Jagdgebiet als auch als Orientierungshilfe große Bedeutung zu. Die Zwergfledermaus jagt ihre Beute in der Luft in einer Höhe von 5-20 m, insbesondere an Gewässern und am Rand von Gehölzen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um ihr Quartier, wobei der Aktionsraum vom Nahrungsangebot abhängt und mehr als 50 ha betragen kann (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist in Bayern verbreitet und ist auch im Landkreis Regensburg in geeigneten Lebensräumen zu erwarten (BayStMLU 1999). Aus dem weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) liegen keine weiteren Fundorte aus der Artenschutzkartierung vor (LfU 2010), was angesichts der Häufigkeit der Art auf Erfassungslücken zurückzuführen ist. Das Plangebiet bietet der Art geeignete Jagdlebensräume in Form von Wald- und Gehölzrändern. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Beim Ausbau der B 16 werden Hecken und Feldgehölze überbaut, in denen aufgrund ihres geringen Alters keine geeigneten Baumquartiere zu erwarten sind. Potenzielle Lebensstätten sind insbesondere in den nahegelegenen Ortschaften oder in weiter entfernten Baumquartieren zu vermuten und sind vom Ausbau der B 16 nicht betroffen. Vorhabensbedingte Schädigungen der Zwergfledermaus lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Gehölze des Planungsgebiets werden von der Zwergfledermaus als Jagdlebensraum und Leitlinie für ihre Flugbewegungen genutzt. Die stark vorbelasteten Lebensräume auf den Nebenflächen der B 16 gehen beim Ausbau mit Ausnahme der Hecken am südlichen Ortsrand von Wenzelbach verloren, sind jedoch für die Art nicht essenziell. Die Zwergfledermaus kann auf die verbliebenen ungestörten Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen dauerhaft keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die Jagd- und Flugrouten der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**4.1.2.2 Amphibien und Reptilien****Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde 2008 im Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gamburg und Wenzelbach nördlich der B 16 nachgewiesen. Darüber hinaus sind in der Artenschutzkartierung neun weitere Fundorte im Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) belegt (BayLfU 2017). Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6839, 6939) ausschließlich von Magerwiesen, Weinbergsbrachen und Steinbrüchen am Donaurandbruch bei Donaustauf, Neudemling und Bach a.d. Donau belegt (BayLfU 2017). Die dort besiedelten wärmebegünstigten, offenen Standorte fehlen im Planungsgebiet, das der Schlingnatter keinen geeigneten Lebensraum bietet.

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ist im weiteren Umfeld des Planungsgebiets verbreitet, wo sie in Steinbrüchen und Abbaustellen, Weihern, Tümpeln, Wassergräben und Fahrspuren vorkommt. Für das Planungsgebiet selbst liegen keine Nachweise vor (BayLfU 2017) und sind auch nicht zu erwarten. Neben älteren Einzelnachweisen des Laubfroschs (*Hyla arborea*) am Wolferszwinger Weiher nordöstlich von Bernhardswald und bei Hauzenstein liegt ein aktueller Nachweis von tausend Exemplaren aus einer Sandgrube nordwestlich von Hauzenstein in 4,5 km Entfernung vor (BayLfU 2017). Im Planungsgebiet fehlen warme und besonnte Gewässer, auf die der Laubfrosch angewiesen ist. Die stark verschatteten, kleinen Weiher und Tümpel im Plangebiet sind als Laichgewässer ungeeignet, weshalb sich das Vorkommen des Laubfroschs im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Dies gilt auch für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), für die ein älterer Nachweis in einer aufgelassenen Sandgrube bei Fußelbach wenige Hundert Meter nördlich der B 16 aus dem Jahr 1990 vorliegt, der seitdem allerdings nicht mehr bestätigt wurde (BayLfU 2017).

Tabelle 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	ungünstig - unzureichend (U1)

Kategorien der Roten Listen

- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Betroffenheit der Arten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: **3** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt in Deutschland überwiegend als Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Neben naturnahen Habitaten wie Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen werden vorwiegend anthropogene Lebensräume besiedelt wie Feldraine, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Weinberge, Mauern und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder). Als hauptsächlich limitierender Faktor der Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabbaren Böden, in denen die Eier abgelegt werden. Als Mindestgröße für die dauerhafte Erhaltung einer Population werden 3-4 ha angegeben; die Größe der individuellen Reviere schwankt zwischen 35 m² und 4000 m² (BfN 2004).

Lokale Population:

Für die Zauneidechse liegt ein aktueller Nachweis aus dem Jahr 2008 von dem Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzelbach nördlich der B 16 vor. Die Gehölzsäume, Ruderal- und Altgrasfluren, aber auch nicht zu nassen Feuchtlebensräume sind Lebensräume der Zauneidechse im Planungsgebiet, die über Wegränder miteinander vernetzt sind. Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) sind weitere Fundorte belegt (LfU 2017), von denen ein Nachweis an der Grüngutsammelstelle Grabenbach in 1 km Entfernung zum Bauende dem Planungsgebiet am nächsten liegt. Aufgrund der suboptimalen Ausprägung und Vernetzung der Lebensräume im Plangebiet wird der Erhaltungszustand der lokalen (Meta-) Population hilfsweise und vorsorglich als mittel-schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Habitate im Planungsgebiet bleiben in ihrer Funktion als Lebensraum der Zauneidechse und im Biotopverbund weitgehend unbeeinträchtigt erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die nachgewiesenen Fundorte der Zauneidechse nördlich der B 16 und bei Grabenbach, die außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme liegen. Die Gehölzränder auf den Nebenflächen der B 16 sind aufgrund ihrer Nordexposition, Vorbelastung oder ihrer Lage neben landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen als Lebensraum der Zauneidechse ungeeignet. Die Röhrichte, Seggenrieder, Säume und Staudenfluren zwischen Gambach und Wenzelbach südlich der B 16 bieten der Zauneidechse aufgrund der Verschattung und Verfilzung dieser hochwüchsigen Bestände ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Lebensräume der Zauneidechse nördlich der B 16 und bei Grabenbach bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen und des Biotopverbundes beschränken sich auf die Bauzeit und wirken somit nur vorübergehend. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die nachgewiesenen Fundorte der Zauneidechse nördlich der B 16 und bei Grabenbach liegen außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme. Baubedingte Tötungen mobiler Tiere im Sommerhalbjahr, von Tieren in der Winterruhe und Zerstörungen von Eigelegen lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die Funktionsbeziehungen der Zauneidechse im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Mögliche historische Funktions- und Austauschbeziehungen über die B 16 hinweg haben sich mittlerweile aufgrund der Zerschneidung aufgelöst. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**4.1.2.3 Sonstige Tierarten****Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

In der Artenschutzkartierung finden sich keine Nachweise von Arten der Tiergruppen Fische und Rundmäuler, Käfer und Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet. Der einzige Fundort des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche teleius*) im weiteren Umfeld des Bauvorhabens (TK-Blätter 6839 und 6939) ist am Rand des Regentals in einer Magerwiese bei Eckartsreuth in 17 km Entfernung zur B 16 belegt (LfU 2017). Der nächstgelegene Fundort der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Gambachtal ist südwestlich von Hauzenstein in 3 km Entfernung nachgewiesen (LfU 2017). Die verbrachten Nasswiesen und in der Sukzession weit fortgeschrittenen Feuchtlebensraumkomplexe sowie die stark ver-

schatteten Abschnitte von Gambach und Wenzelbach im Plangebiet bieten beiden Arten jedoch keinen geeigneten Lebensraum. Dagegen lässt sich das Vorkommen des weniger anspruchsvollen und weiter verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*) im Plangebiet nicht sicher ausschließen.

Tabelle 3: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden sonstigen Tierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nautithous</i>	3	V	ungünstig - unzureichend (U1)

Kategorien der Roten Listen

- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Betroffenheit der Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: 3 **Bayern: V** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt extensiv genutztes, wechselfeuchtes Grünland, wobei es sich entweder um junge Brachen oder um im Frühsommer und/oder Spätherbst gemähte Flächen handelt. Die parasitär lebende Art benötigt außer dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auch ausreichende Nestdichten der Wirtsameise (ausschließlich *Myrmica rubra*). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bevorzugt innerhalb seines Habitats häufig trockenere Stellen, an denen *Myrmica rubra* bevorzugt ihre Nester anlegt. Die monophagen Raupen entwickeln sich nach der Eiablage in den Blütenständen des Großen Wiesenknopfs. Die etwa 330 Tage dauernde Larvalphase verbringt die Art nach ihrer Adoption in den Nestern der Wirtsameise, wo sie sich von Ameisenbrut ernährt. Nach 25 Tagen im Puppenstadium verlässt der adulte Falter das Nest; seine Lebensdauer beträgt durchschnittlich 10 Tage. Typisch für die Art sind starke Bestandsschwankungen sowie wiederholte Extinktions- und Kolonisationsprozesse. Die Populationen stehen mit benachbarten Vorkommen in bis zu mehreren km Entfernung in Verbindung, mit denen sie Metapopulationen bilden (BfN 2004).

Lokale Population:

Im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6839 und 6939) sind ein Fundort des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im 4 km entfernten Otterbachtal und vier weitere Fundorte um Nittenau in 12-15 km Entfernung belegt (LfU 2017). Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs im Planungsgebiet befinden sich in den bewirtschafteten Randbereichen des Gonnernsdorfer Moores, in den genutzten Feuchtwiesen im Mündungsbereich des Gambachs südlich der B 16 und bei Steinbügl. Das Vorkommen der Art ist aufgrund der regelmäßigen Mahd im Sommer unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der geringen Anzahl der Fundorte und Individuen im Umfeld des Planungsgebiets wird der Erhaltungszustand der lokalen Population hilfsweise und vorsorglich als mittel-schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in rezent genutzten Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren befinden sich außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme und bleiben vom Ausbau der B 16 unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die potenziellen Habitate südlich der B 16, die sich außerhalb der bauzeitlichen Umfahrung befinden. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Blütenständen des Wiesenknopfs (Eigelege) und Ameisenbauten (Larven) lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen; auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird vorhabensbedingt nicht behindert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die potenziellen Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befinden sich entweder nördlich der B 16 oder südlich in größerer Entfernung zum Bauvorhaben und somit außerhalb des Wirkraums. Ausbau und Betrieb der B 16 verursachen dauerhaft keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die potenziellen Habitate der Art liegen außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme. Baubedingte Tötungen von Eiern und Larven in Blütenständen des Wiesenknopfs, Larven in Ameisenbauten und adulter Tiere im Hochsommer lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die Flugrouten der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 hinausgehen. Mögliche historische Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Otterbachtal und den nördlich der B 16 gelegenen Talabschnitten des Wenzelbachs und seiner Zuläufe haben sich mittlerweile aufgrund der Zerschneidung durch die B 16 aufgelöst. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Für die Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der Lebensräume unter Berücksichtigung der Artenschutzkartierung vorgenommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumsprüchen werden dabei zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Tabelle 4: Schutzstatus, Gefährdung und ökologische Gilde der im Planungsgebiet nachgewiesenen (NW) und potenziell (PO) vorkommenden europäischen Vogelarten

Art	Vorkommen UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Amsel <i>Turdus merula</i>	NW	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	PO	-	-	Gebäudebrüter
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	PO	3	-	Greifvögel
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	PO	V	2	Vögel der Gehölze und Waldränder
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	PO	-	-	Schwimmvögel
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	PO	V	2	Vögel der Säume und Staudenfluren
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	PO	-	-	Waldvögel
Dohle <i>Corvus monedula</i>	PO	-	V	Gebäudebrüter
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	PO	-	V	Heckenvögel
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Elster <i>Pica pica</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	PO	3	3	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	PO	V	V	Schilfvögel
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	PO	V	V	Vögel der Gehölze und Waldränder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	PO	-	-	Waldvögel
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	PO	-	-	Waldvögel
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	PO	-	-	Vögel der Fließgewässer

Art		Vorkommen UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	PO	-	3	Vögel der Gehölze und Waldränder
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	PO	-	-	Vögel der Säume und Staudenfluren
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	PO	-	-	Heckenvögel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	PO	2	3	Waldvögel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	PO	-	V	Greifvögel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	PO	-	-	Gebäudebrüter
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NW	V	V	Gebäudebrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	PO	-	-	Heckenvögel
Jagdhasen	<i>Phasianus colchicus</i>	PO	-	-	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	PO	-	-	Waldvögel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	PO	-	3	Heckenvögel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	PO	-	-	Waldvögel
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	PO	V	V	Waldvögel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Krickente	<i>Anas crecca</i>	PO	3	3	Schwimmvögel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	PO	V	V	Vögel der Gehölze und Waldränder
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	PO	-	3	Gebäudebrüter
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	PO	-	-	Greifvögel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	PO	V	3	Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	PO	-	V	Heckenvögel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	PO	V	V	Waldvögel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	PO	V	V	Gebäudebrüter
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	PO	2	2	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	PO	-	-	Schilfvögel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	PO	-	-	Waldvögel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	PO	-	-	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	PO	-	V	Schilfvögel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	PO	-	-	Greifvögel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder

Art	Vorkommen UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	PO	-	V	Vögel der Säume und Staudenfluren
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	PO	-	-	Schwimmvögel
Straßentaube <i>Columba livia c.f. domestica</i>	PO	-	-	Gebäudebrüter
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	PO	-	-	Waldvögel
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	PO	-	-	Auenvögel
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	PO	V	-	Auenvögel
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	PO	-	-	Schilfvögel
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	PO	-	-	Gebäudebrüter
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	PO	-	-	Greifvögel
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	PO	3	2	Vögel der Gehölze u. Waldränder
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	PO	-	3	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Waldohreule <i>Asio otus</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze u. Waldränder
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	PO	V	V	Greifvögel
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	PO	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	PO	-	-	Waldvögel

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind **fett** gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

Vorkommen im Plangebiet

- NW nachgewiesenes Vorkommen
PO potenzielles Vorkommen

Betroffenheit der Vogelarten

Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken

Amsel (*Turdus merula*), **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grauspecht** (*Picus canus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kleinspecht** (*Picoides minor*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Dtschl.: - / V / 3 / 2 Bayern: - / V / 3 / 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel, Nahrungsgäste

Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken

Amsel (*Turdus merula*), **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grauspecht** (*Picus canus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kleinspecht** (*Picoides minor*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken, Gehölzen, kleineren Wäldern und Waldrändern. Arten mit größeren Arealansprüchen kommen im Plangebiet nicht vor und sind in dieser Gilde nicht vertreten. Die Gilde der Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken umfasst neben meist häufigen und ungefährdeten Arten mit Dorngrasmücke, Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter und Pirol Arten, die in der bayerischen Vorwarnliste geführt werden. Gelbspötter, Grauspecht und Klappergrasmücke sind in Bayern gefährdet, Baumpieper und Turteltaube stark gefährdet.

Lokale Populationen:

Neben den straßenbegleitenden Hecken und Gehölzen bieten auch die sonstigen Feldgehölze und Hecken den Vögeln dieser Gilde potenziellen Lebensraum im Planungsgebiet. Der Lebensraum der Waldvögel im engeren Sinn befindet sich in den geschlossenen Wäldern des Falkensteiner Vorwaldes auf beiden Seiten außerhalb des Planungsgebietes. Aufgrund des großen Angebots und der guten Qualität der Habitate werden die Bestände der ungefährdeten Arten dieser Gilde im Plangebiet trotz der erheblichen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der B 16 als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert. Die Bestände der in der Vorwarnliste Bayern geführten Arten werden als Populationen mit gutem, die der gefährdeten Arten als Populationen mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken im gesamten Ausbauabschnitt verloren. Betroffen sind ausschließlich suboptimale, stark vorbelastete Habitate auf Straßenebenenflächen oder unmittelbar neben der B 16. Im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend beanspruchte Bestände werden wiederhergestellt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet ausreichend andere gleichwertige oder bessere Neststandorte vorkommen, auf die betroffene Individuen ausweichen können. Zudem werden die entstandenen Nebenflächen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 3 G mit Hecken und Baumreihen bepflanzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2 V Schutz angrenzender Lebensräume und Gewässer durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune
- 6 V Naturschutzfachliche Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung
- 9 V/G Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau der B 16 sind keine Störungen verbunden, die über die bereits bestehenden straßenbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen

Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken

Amsel (*Turdus merula*), **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grauspecht** (*Picus canus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kleinspecht** (*Picoides minor*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Populationen der Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern werden durch die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit vermieden. Die Flugrouten der Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat somit keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V** Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Röhrichtern

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel

Blässhuhn (*Fulica atra*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Krickente** (*Anas crecca*), **Rohrhammer** (*Emberiza schoeniclus*), **Schlagschwirl** (*Locustella fluviatilis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschl.: - / V / 3 **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in und an Fließ- und Standgewässern, Röhrichtern und Auen. Die Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel umfassen neben häufigen und ungefährdeten Arten wie Stockente und Sumpfrohrsänger auch die in der bayerischen Vorwarnliste geführten Arten Feldschwirl und Schlagschwirl sowie die in Bayern gefährdete Krickente.

Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel

Blässhuhn (*Fulica atra*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Krickente** (*Anas crecca*), **Rohrhammer** (*Emberiza schoeniclus*), **Schlagschwirl** (*Locustella fluviatilis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Die Vögel dieser Gilde sind zwingend auf offene Wasserflächen oder deren Uferbereiche angewiesen. Sie haben ihre Lebensräume im Talraum des Wenzenbachs mit dessen Gewässern, Ufersäumen und Verlandungsvegetation sowie in den ausgedehnten Feuchtlebensraumkomplexen im Gonnersdorfer Moor und in der Niederung zwischen Gambach und Wenzenbach. In diesem Bereich liegt ein Brutnachweis der Krickente in einer Feuchtwiese 50 m südlich der B 16 aus dem Jahr 2008 vor (LfU 2017).

Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Populationen der Arten ist nicht möglich; hilfsweise und vorsorglich werden die Bestände der ungefährdeten Arten als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, die Bestände von Feldschwirl und Schlagschwirl mit gutem und der Bestand der Krickente mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 werden Wenzenbach, Gambach und weitere Zuläufe und Gräben durch die Verlängerung von Brücken und Durchlässen um 3 m überbaut und beeinträchtigt. Die betroffenen Abschnitte sind aufgrund ihrer Lage unmittelbar an bestehenden technischen Bauwerken stark vorbelastet und als Bruthabitate ungeeignet. In der Bauzeit gehen darüber hinaus Uferabschnitte unter den Behelfsbrücken der bauzeitlichen Umfahrung als Brutplätze vorübergehend verloren. Ebenso gehen vorbelastete Randbereiche der großflächigen Großseggenrieder und Röhrichte zwischen Gambach und Wenzenbach im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend verloren; nach Abschluss der Bauarbeiten werden die betroffenen Bestände wiederhergestellt. In jedem Fall bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet selbst ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die betroffene Tiere ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **5 G** Wiederherstellung wertvoller vorübergehend beanspruchter Bestände
 - **6 V** Naturschutzfachliche Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Betrieb der ausgebauten B 16 sind keine dauerhaften Störungen verbunden, die über die bereits bestehenden verkehrsbedingten Beeinträchtigungen erheblich hinausgehen. In der Bauzeit werden an die bauzeitliche Umfahrung angrenzende, bislang ungestörte Bereiche des Feuchtlebensraumkomplexes zwischen Gambach und Wenzenbach visuell und durch Immissionen beeinträchtigt. Betroffene Individuen können innerhalb des Planungsgebietes auf andere gleichwertige Nahrungs- oder Bruthabitate ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel verschlechtert sich dadurch nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel

Blässhuhn (*Fulica atra*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Krickente** (*Anas crecca*), **Rohrhammer** (*Emberiza schoeniclus*), **Schlagschwirl** (*Locustella fluviatilis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern werden durch die Beseitigung von Röhrrichten außerhalb der Brutzeit vermieden. Die Flugrouten der Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 erheblich hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Röhrrichten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Dohle** (*Corvus monedula*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Hausperling** (*Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Straßentaube** (*Columba livia c.f. domestica*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / V Bayern: - / V / 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel, Nahrungsgäste

Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst neben häufigen und ungefährdeten Arten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Straßentaube) auch Arten, die aufgrund des Rückgangs an geeigneten Brutplätzen rückläufig sind und in den Vorwarnlisten geführt werden (Dohle, Hausperling, Rauchschwalbe) oder bereits gefährdet sind (Mauersegler, Mehlschwalbe). Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in und an dörflichen oder kleineren Gebäuden, Dohle und Mauersegler darüber hinaus auch an höheren städtischen Gebäuden. Die offenen Bereiche des Plangebiets zählen zum Nahrungshabitat der Gebäudebrüter.

Lokale Populationen:

Potenzielle Brutplätze der Gebäudebrüter verteilen sich in bzw. an den bestehenden Gebäuden innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets, dessen offene Bereiche als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Populationen der Arten ist nicht möglich; hilfsweise und vorsorglich werden die Bestände der in Bayern häufigen und ungefährdeten Arten als Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand im Planungsgebiet, die Bestände der in den Vorwarnlisten geführten Arten Dohle, Hausperling und Rauchschwalbe als lokale Populationen mit gutem und die gefährdeten Arten Mauersegler und Mehlschwalbe als lokale Populationen mit mittel-schlechtem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gebäudebrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Dohle** (*Corvus monedula*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Straßentaube** (*Columba livia c.f. domestica*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze der Gebäudebrüter in oder an landwirtschaftlichen, dörflichen oder sonstigen Gebäuden liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme und sind vom Ausbau der B 16 weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau der B 16 sind keine Störungen verbunden, die über die bereits bestehenden straßenbedingten Beeinträchtigungen, Vorbelastungen und Tötungsrisiken erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Gebäudebrüter verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung bzw. Zerstörung von Nestern, Eiern und Nestlingen ist nicht zu befürchten. Die Flugrouten der Gebäudebrüter im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 erheblich hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinninulus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / V / 3 **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel, Nahrungsgäste

Die Gilde der Greifvögel umfasst im Planungsgebiet neben den in Bayern häufigen und ungefährdeten Arten Baumfalke, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke auch Habicht und Wespenbussard, die in Bayern in der Vorwarnliste geführt werden. Die Greifvögel haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Wäldern, Gehölzen und Gehölzrändern, aber auch auf hohen Einzelbäumen oder Leitungsmasten. Die waldfreien Bereiche des Planungsgebietes zählen zum Jagdhabitat der Greifvögel.

Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinninulus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Die Arten sind wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und Siedlungen; Mäusebussard und Turmfalke jagen mitunter auch entlang von Straßen. Die Bestände der häufigen und ungefährdeten Arten im Plangebiet werden als Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert. Hilfsweise und vorsorglich werden die Bestände von Habicht und Wespenbussard im Planungsgebiet als Populationen mit gutem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der B 16 gehen Gehölze und Baumhecken auf Straßennebenflächen dauerhaft verloren. Trotz der starken Vorbelastung dieser Bestände lässt sich das Vorkommen von Greifvogelhorsten in einzelnen älteren Bäumen nicht mit Sicherheit ausschließen. Die ökologische Funktionalität der potenziellen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet selbst ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die ggf. betroffenen Arten ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V Schutz angrenzender Lebensräume und Gewässer durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune
 - 6 V Naturschutzfachliche Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung
 - 9 V/G Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Jagdhabitats der Greifvögel im Planungsgebiet selbst und in dessen Umfeld bleiben im Wesentlichen unbeeinträchtigt erhalten. Der Entzug und die Beeinträchtigung von Jagdhabitats im Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzelbach wirkt nur vorübergehend, da die von der bauzeitlichen Umfahrung betroffenen Bestände wiederhergestellt werden. Mit dem Ausbau der B 16 sind keine Störungen verbunden, die über die bereits bestehenden straßenbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der Greifvögel, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern werden durch die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit vermieden. Die Flugrouten der Greifvögel im Plangebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 erheblich hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinninulus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • 1 V Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Röhrichten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Jagdfasan** (*Phasianus colchicus*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Schafstelze** (*Motacilla flava*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / 3 / 2 **Bayern:** - / 3 / 2 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel

Die Gilde der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel umfasst außer den ungefährdeten Arten Jagdfasan und Schafstelze die gefährdeten oder stark gefährdeten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel. Die Arten legen ihre Brutplätze in Wiesen und Äckern der offenen Landschaft an.

Lokale Population:

Der Verbreitungsschwerpunkt der Arten dieser Gilde befindet sich außerhalb des Planungsgebiets; im näheren Umfeld verzeichnet die ASK nur einzelne Nachweise, insbesondere aus der Umgebung von Donaustauf (LfU 2017). Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund deren spärlicher Verbreitung wenig wahrscheinlich, lässt sich aber für das Planungsgebiet aufgrund der grundsätzlichen Eignung der offenen Landschaft nicht ausschließen. Die potenziellen Brutplätze verteilen sich über die landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Planungsgebiets. Hilfsweise und vorsorglich werden die Bestände der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel im Plangebiet als lokale Populationen mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Ausbau der B 16 beansprucht in geringem Umfang auch Äcker und Wiesen, die jedoch aufgrund ihrer Randlage zu straßenbegleitenden Gehölzen als Brutplätze der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel ungeeignet sind. Die von der bauzeitlichen Umfahrung betroffenen Bereiche südlich der B 16 sind aufgrund der dauerhaft hochwüchsigen Struktur der Seggenrieder und Röhrichte ungeeignet. Die potenziell geeigneten Brutplätze außerhalb des Wirkraums bleiben vom Ausbau der B 16 unberührt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau der B 16 sind keine Störungen verbunden, die über die bereits bestehenden straßenbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel auf der Ebene der lokalen Population

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Jagdfasan** (*Phasianus colchicus*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Schafstelze** (*Motacilla flava*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet vorhabensbedingt nachhaltig weiter verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der Bodenbrüter, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern lassen sich infolge des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsstätten im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die Flugrouten der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 erheblich hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der Säume und Staudenfluren

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / V **Bayern:** - / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel

Diese Gilde umfasst Arten, die strukturarme bis mäßig strukturreiche, meist trockenwarme Biotope besiedeln, die von vegetationsarmen jungen Brachen bis zu Altgras- und Hochstaudenfluren reichen, und in denen sie Brut- und Nahrungshabitate finden. Girlitz und Stieglitz benötigen zusätzlich Bäume oder Sträucher als Brutplätze. Neben den häufigen und ungefährdeten Arten Girlitz und Stieglitz umfasst diese Gilde auch den in Bayern stark gefährdeten Bluthänfling.

Lokale Populationen:

Die potenziellen Lebensräume der Vögel der Säume und Staudenfluren im Planungsgebiet sind das Umfeld landwirtschaftlicher Anwesen, Ranken und Altgrasfluren, aber auch vegetationsarme Biotope. Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Populationen der Arten ist nicht möglich; hilfsweise und vorsorglich werden die Bestände von Girlitz und Stieglitz aufgrund des guten Angebots an Habitaten im Planungsgebiet als lokale Populationen mit gutem, der Bestand des Bluthänflings mit mittel-schlechtem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Vögel der Säume und Staudenfluren

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Säume und Staudenfluren im Umfeld landwirtschaftlicher Anwesen, in vegetationsarmen Biotopen, Ranken und Altgrasfluren bleiben vom Ausbau der B 16 unberührt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau der B 16 sind keine Störungen verbunden, die über die bereits bestehenden straßenbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Säume und Staudenfluren wird sich vorhabensbedingt nicht nachhaltig verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Vögeln der Säume und Staudenfluren, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern lassen sich infolge des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsstätten im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die Flugrouten der Vögel der Säume und Staudenfluren im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der B 16 erheblich hinausgehen. Der Ausbau der B 16 hat demnach keine signifikante Erhöhung des bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde belegt, dass hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) weder im Betrieb der Bundesstraße 16 und der bauzeitli-

chen Umfahrung noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.